

Amtliche Bekanntmachung

Beschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 25. Februar 2013

- I. Die dringlich erklärte Interpellation M. Wenger (FDP), D. Oswald (SVP) und B. Meier (GLP) betr. Biorender wird aufgrund der stadträtlichen Antwort als erledigt abgeschrieben.
- II. Als neues Mitglied der Bürgerrechtskommission für den Rest der Amtsdauer 2010/2014 wird R. Kappeler (SP) gewählt.
- III. Die Motion M. Zeugin (GLP), N. Gugger (EVP), D. Schraft (Grüne), D. Oswald (SVP), R. Harlacher (CVP) und M. Stutz (SD) betr. Wahl der Leitung der Finanzkontrolle der Stadt Winterthur wird als erheblich erklärt.
- IV. Teil A, zu Handen der Volksabstimmung:
 - 1. Die Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. November 1989 wird mit einem IX. Nachtrag wie folgt geändert:

§ 72bis, III. Berufliche Vorsorge, wird neu eingefügt:

¹Die berufliche Vorsorge des Personals und der Behördenmitglieder erfolgt durch die Pensionskasse der Stadt Winterthur. Diese ist eine von der Stadt errichtete öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung. Sie soll den Versicherten einen angemessenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod bieten.

²Der Grosse Gemeinderat erlässt die Stiftungsurkunde und allfällige spätere Änderungen.

³Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt durch die Arbeitgeber- und Versichertenbeiträge, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einlagen der Arbeitgeber oder Versicherten, durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen, durch freiwillige Zuwendungen Dritter sowie durch die Erträge des Stiftungsvermögens. Das Nähere der Finanzierung regelt der Grosse Gemeinderat in einer Verordnung.

⁴Der Stiftungsrat der Vorsorgestiftung kann dem Stadtrat zuhanden des Grossen Gemeinderates Anträge zur Änderung der Stiftungsurkunde und der Finanzierung stellen.

⁵Der Stadtrat wählt die städtischen Arbeitgebertretungen im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung. Er ist befugt, die Versicherung einzelner Personalgruppen und Gruppen von Behördenmitgliedern bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu be-
willigen.

⁶Die Revisionsstelle und der Experte für berufliche Vorsorge erfüllen die ihnen vom Bundesrecht und vom kantonalen Recht übertragenen Aufgaben.

§ 83 Verselbstständigung Pensionskasse, wird neu eingefügt:

¹Die Pensionskasse der Stadt Winterthur wird auf den 1. Januar 2014 von einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts in eine öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung umgewandelt.

²Die Vorsorgestiftung tritt in die in der rechtlich unselbstständigen Pensionskasse der Politischen Gemeinde bilanzierten Aktiven und Passiven ein und übernimmt deren vorsorgerechtliche Verpflichtungen.

2. Es wird eine Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur gemäss Beilage erlassen.
3. Die Beschlüsse gemäss den Ziff. 1 und 2 werden den Winterthurer Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern als zwei Vorlagen mit Gutheissungsempfehlung zur Abstimmung unterbreitet.

Teil B, zu Handen des Grossen Gemeinderates:

4. Die Stiftungsurkunde wird gemäss Beilage 2 erlassen.
5. Die Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 werden gemäss Beilage 3 der GGR-Weisung Nr. 2012/099 ergänzt und teilrevidiert.
6. Die Beschlüsse gemäss Ziff. 4 und 5 unterliegen dem fakultativen Referendum.
7. Der Stadtrat setzt die Vorlagen gemäss Ziff. 1, 2, 4 und 5 in Kraft.

V. Es wird eine Fragestunde durchgeführt.

Bürgerrechtsgeschäfte:

Unter Vorbehalt der Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung werden in das Bürgerrecht der Stadt Winterthur aufgenommen:

1. JEROMIN Torsten, geb. 1965, von Deutschland
2. RIGHETTI geb. OBERCZUK Renata, geb. 1965, von Polen
3. ARIFI Razije, geb. 1985, von Mazedonien
4. BEGMAN Smail, geb. 1959, von Bosnien-Herzegowina
5. CARNUCCIO Demetrio, geb. 1965, mit Kindern Riccardo Vincenzo, geb. 2004, und Marica, geb. 2006, von Italien
6. CEKA Tahir, geb. 1970, mit Kindern Rinore, geb. 1999, und Arbnor, geb. 2004, von Mazedonien
7. DUGAR Bruno, geb. 1931, von Italien
8. KASTRATI geb. BAJRAMI Nerxhihane, geb. 1962, von Kosovo

9. MARDARE Costel, geb. 1969, von Rumänien
10. SANTINI geb. MESA CASTILLO Erika, geb. 1976, von Mexiko
11. SELIMOVIC geb. DAHALIC Nizama, geb. 1966, und SELIMOVIC Senaid, geb. 1967, von Bosnien-Herzegowina
12. PAUL Sarah Lucia, geb. 1980, von Österreich
13. SAVIC Slavisa, geb. 1985, von Bosnien-Herzegowina

Zwei Gesuche um Einbürgerung in der Stadt W'thur werden um je 1 Jahr zurückgestellt.

Rechtsmittel:

- Beschwerde an den Bezirksrat; Frist 30 Tage ab Publikation
- Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat; Frist 5 Tage ab Publikation

Referendum an den Stadtrat
Frist: 30 Tage ab Publikation

Winterthur, 28. Februar 2013 (Publikationsdatum)

Stadtkanzlei Winterthur

Internet: <http://stadt.winterthur.ch/stadt-politik/grosser-gemeinderat/sitzungstermine-des-grossen-gemeinderates>

Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur

vom 25. Februar 2013

Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur

Gestützt auf § 72bis in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung erlässt der Grosse Gemeinderat nachstehende Verordnung über die Pensionskasse:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bezeichnungen

In dieser Verordnung werden bezeichnet:

mit **Pensionskasse**

die Pensionskasse der Stadt Winterthur;

mit **Arbeitgeber**

die Stadt Winterthur sowie die der Pensionskasse angeschlossenen Institutionen;

mit **Personal**,

alle in einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt oder mit einer angeschlossenen Institution stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitglieder des Stadtrates;

mit **Versicherte bzw. versicherte Person**,

das nach dieser Verordnung und dem vom Stiftungsrat erlassenen Reglement in die Pensionskasse aufgenommene Personal;

mit **AHV**,

die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung;

mit **Bundesrecht**,

die für die berufliche Vorsorge massgebenden Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere das BVG, das Bundesgesetz über die Freizügigkeit, die Art. 331d-331f des Obligationenrechts und die zugehörigen Verordnungen des Bundesrates;

mit **BVG**,

das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;

mit **FZG**,

das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Art. 2 Gegenstand

¹Diese Verordnung regelt in Übereinstimmung mit der Stiftungsurkunde für die Pensionskasse der Stadt Winterthur allgemeine Grundzüge und die Finanzierung der Pensionskasse.

²Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen ergänzenden Regelungen.

Art. 3 Kreis der Versicherten und Versicherungspflicht

¹Die Pensionskasse versichert vorbehältlich Abs. 2 das gesamte Personal der Stadt Winterthur und der anderen ihr angeschlossenen Arbeitgeber.

²Vorbehalt bleibt der Ausschluss einzelner Kategorien von Versicherten oder Behördemitgliedern gemäss § 72bis Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung. Der Stiftungsrat kann zudem im Anschlussvertrag mit angeschlossenen Institutionen zulassen, dass eindeutig definierte Personalgruppen nicht versichert werden.

³Die Versicherungspflicht sowie der Beginn und das Ende der Versicherung richten sich grundsätzlich nach dem BVG. Zudem können Teilzeitbeschäftigte auch dann versichert werden, wenn ihr Jahreslohn den gesetzlichen Mindestbetrag gemäss BVG unterschreitet. Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten.

⁴Der Stiftungsrat kann im Rahmen des Bundesrechts die freiwillige Versicherung ohne Beitragspflicht der Arbeitgeber regeln.

Art. 4 Finanzierungssystem und Vorsorgeprimat

¹Die Verpflichtungen der Pensionskasse sollen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (Grundsatz der Vollkapitalisierung).

²Die Altersrenten basieren auf den individuellen Sparguthaben der Versicherten (Beitragsprimat).

³Für die Leistungen bei Tod und Invalidität (Risikoleistungen) kann der Stiftungsrat eine abweichende Regelung treffen. Er kann insbesondere die Leistungen vom versicherten Lohn abhängig machen (Leistungsprimat).

II. Finanzierung

Art. 5 Grundsätze

Die Leistungen der Pensionskasse werden insbesondere finanziert durch

- a) Beiträge der Versicherten (Personalbeiträge) und der Arbeitgeber (Arbeitgeberbeiträge);
- b) Vermögenserträge;
- c) Eingebachte Freizügigkeitsleistungen und Einlagen der Versicherten sowie des Arbeitgebers;
- d) Allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen sowie freiwillige Zuwendungen Dritter.

Art. 6 Versicherter Lohn

¹Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug, wenigstens aber dem Mindestbetrag gemäss BVG.

²Als massgebender Jahreslohn gilt grundsätzlich der Lohn gemäss Personalstatut der Stadt Winterthur bzw. gemäss Arbeitsvertrag. Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten und bezeichnet im Einvernehmen mit dem Stadtrat die Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen und nicht an den massgebenden Lohn angerechnet werden.

³Der Koordinationsbetrag entspricht der maximalen AHV-Altersrente. Für Teilzeitbeschäftigte wird er entsprechend dem Beschäftigungsgrad (Arbeitspensum im Verhältnis zur Normalarbeitszeit) festgesetzt.

⁴Der Stiftungsrat kann den Koordinationsbetrag auf den Betrag gemäss BVG herabsetzen, wenn das rechnerische Leistungsziel unterschritten ist.

III. Beiträge

Art. 7 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Der Stiftungsrat regelt Beginn und Ende der Beitragspflicht in Übereinstimmung mit Art. 3 sowie die Beitragspflicht während unbezahlten Urlauben.

Art. 8 Beitragsarten

¹Die Arbeitgeberbeiträge und die Personalbeiträge umfassen

- a) Sparbeiträge zur Finanzierung der Spargutschriften.
- b) Risikobeiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität sowie der übrigen Kosten (z.B. Verwaltungskosten, Beitrag an den Sicherheitsfonds).
- c) Sanierungsbeiträge bei Unterdeckung gemäss Art. 13.

² Der Grosse Gemeinderat kann einen Beitrag zur Bildung einer Rückstellung zur Finanzierung von Anpassungen der Renten an die Teuerung (nicht verzinslicher "Teuerungsfonds") leisten. Angeschlossene Institutionen beteiligen sich im selben Umfang, sofern der entsprechende Anschlussvertrag eine Teilnahme am Teuerungsfonds vorsieht. Begünstigte des Fonds sind Rentenberechtigte, wenn und soweit sie im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs in einem Arbeitsverhältnis mit einem am Teuerungsfonds beteiligten Arbeitgeber standen.

³Der Stiftungsrat kann reglementarisch zulassen, dass Arbeitgeber sich verpflichten, die Kosten von AHV-Ersatzrenten ganz oder teilweise zu übernehmen.

Art. 9 Beitragshöhe und Beitragszahlung

¹Die Beiträge gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 werden in Prozenten des versicherten Lohns berechnet.

²Die Höhe der Sparbeiträge und der Risikobeiträge richtet sich nach der Tabelle im Anhang.

³Die Arbeitgeber ziehen die Personalbeiträge in monatlichen Teilbeträgen vom Lohn ab und überweisen sie zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Pensionskasse.

Art. 10 Arbeitgeber-Beitragsreserven

Der Stiftungsrat kann zulassen, dass die Arbeitgeber im Hinblick auf ihre zukünftigen Beitragspflichten Arbeitgeber-Beitragsreserven im Sinne des Bundesrechts bilden können.

IV. Leistungen

Art. 11 Grundsatz

Der Stiftungsrat regelt die Leistungen im Rahmen des Bundesrechts, der in dieser Verordnung geregelten Finanzierung, des nachfolgenden Art. 12 und unter Berücksichtigung der Art. 2 und 3 der Stiftungsurkunde.

Art. 12 Altersleistungen

¹Der Stiftungsrat bestimmt das technische Schlussalter unter Berücksichtigung des Bundesrechts und der personalrechtlichen Rahmenbedingungen der Stadt Winterthur.

²Die Altersrente kann grundsätzlich frühestens ab 58. Altersjahr und spätestens bei Vollendung des 65. Altersjahrs oder eines allfälligen späteren ordentlichen Rücktrittsalters gemäss BVG bezogen werden.

V. Massnahmen bei Unterdeckung

Art. 13 Sanierungsmassnahmen

¹Während der Dauer einer Unterdeckung leisten Arbeitgebende und Versicherte vorbehältlich Abs. 2 - 4 einen Sanierungsbeitrag in der Höhe von insgesamt 2.4 % der bei der Pensionskasse versicherten Löhne. Der Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber beträgt 1.45 %, derjenige der Versicherten 0.95 %.

²Der Stiftungsrat kann den gesamten Sanierungsbeitrag gemäss Abs. 1 um höchstens 4 Prozentpunkte erhöhen, wenn gemäss den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge weitergehende Massnahmen erforderlich sind.

³Erhöhungen des Sanierungsbeitrags gemäss Abs. 2 werden ebenfalls im Finanzierungsverhältnis 60 % zu 40 % auf Arbeitgeber und Versicherte aufgeteilt.

⁴Der Stiftungsrat kann den Sanierungsbeitrag der Versicherten ganz oder teilweise durch eine Minderverzinsung der Sparguthaben ersetzen. Diese muss einen gleichwertigen Beitrag zur Sanierung ergeben.

⁵ Die Sanierungsbeiträge führen zu keiner Erhöhung der Sparguthaben und werden bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.

Art. 14 Feststellung und Dauer der Unterdeckungsmassnahmen

Eine Unterdeckung liegt vor, wenn der Deckungsgrad gemäss revidierter Jahresrechnung unter 100% liegt. Der Stiftungsrat beschliesst in diesem Fall die Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 13; diese werden ab dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres umgesetzt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Einmalgutschrift und Sanierungsmassnahmen zur Ausfinanzierung der Unterdeckung

¹Im Rahmen des Übergangs zum Finanzierungssystem der Vollkapitalisierung leistet die Stadt Winterthur eine Einmaleinlage in Höhe von 150 Mio. Franken.

²Die Einmaleinlage erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

³Die verbleibende Deckungslücke soll in einem Zeitraum von sieben Jahren mit folgenden Massnahmen ausfinanziert werden:

- a) Es gelten die Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 13.
- b) Die Stadt leistet zudem einen Sanierungsbeitrag von 2.75 % der versicherten Löhne des in einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt stehenden Personals.

⁴Ab 1. Januar 2014 sind die Sanierungsbeiträge gemäss Art. 13 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 3 lit. b zu entrichten. Eine Minderverzinsung der Sparguthaben gemäss Art. 13 Abs. 4 kann vom Stiftungsrat frühestens mit Wirkung ab 1. Januar 2015 beschlossen werden. Ist gemäss den Feststellungen des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge modellmässig damit zu rechnen, dass die Sanierungsperiode von 7 Jahren deutlich überschritten wird, kann der Stiftungsrat den Sanierungsbeitrag ab 1. Januar 2015 in Anwendung von Art. 13 Abs. 2 erhöhen.

⁵Wenn der Deckungsgrad gemäss revidierter Jahresrechnung erstmals mindestens 100% erreicht, gilt die Ausfinanzierung als abgeschlossen und es entfallen die Massnahmen gemäss Abs. 3 mit Wirkung ab dem auf den Beschluss folgenden Kalenderjahr. Bei einer allfälligen erneuten Unterdeckung ist Art. 13 anwendbar.

Art. 16 Senkung des Umwandlungssatzes

¹Der Stadtrat wird beauftragt, in Anwendung von Art. 37 Abs. 4 der Statuten der Pensionskasse Winterthur vom 23. Februar 1998 auf Basis der versicherungstechnischen Grundlagen VZ 2010 und einem technischen Zinssatz von 3.25% die Umwandlungssätze gemäss Art. 8 Abs. 3 der Statuten stufenweise über 6 Jahre hinweg auf 6.0% im Alter 65 zu senken.

²Zum teilweisen Ausgleich der mit der Senkung des Umwandlungssatzes verbundenen Rentenkürzungen leistet die Stadt eine Einmaleinlage von 24 Mio. Franken. Diese wird für eine Erhöhung der Sparguthaben gemäss der Tabelle in Anhang verwendet.

Art. 17 Änderungen bisheriger Beschlüsse und Erlasse

¹Das Personalstatut wird mit einem IX. Nachtrag geändert:

- § 25 Abs. 2 wird geändert und lautet neu wie folgt:

²Die Leistungen bei Invalidität sowie der Altersrücktritt richten sich nach den Bestimmungen über die Pensionskasse der Stadt Winterthur, wobei der vorzeitige Altersrücktritt ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich ist und der ordentliche Altersrücktritt mit dem vollendeten 65. Altersjahr erfolgt. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Wählbarkeit von Behördenmitgliedern.

- § 25 Abs. 3 wird gestrichen.
- § 25bis wird geändert und lautet neu wie folgt:

Kündigt die Stadt das Arbeitsverhältnis nach dem vollendeten 58. Altersjahr, richten sich die Leistungen nach den Statuten der Pensionskasse. Wird eine Abfindung ausgerichtet, so kann diese auf Wunsch des oder der Angestellten als Einlage in die Pensionskasse zur Verbesserung der Altersrente verwendet werden.

- § 26ter, **AHV-Ersatzrente**, wird neu eingefügt und lautet wie folgt:

¹Die Stadt übernimmt die Kosten der AHV-Ersatzrente der Pensionskasse für Mitarbeitende, welche vor dem Bezug mindestens fünf Jahre bei der Stadtverwaltung angestellt sind, entsprechend dem Beschäftigungsgrad der letzten drei Jahre, ganz oder teilweise.

²Für Mitarbeitende vor der Vollendung des 60. Altersjahres und Mitarbeitende in den Lohnklassen 13 – 20 übernimmt die Stadt 50%.

³Für Mitarbeitende ab dem 61. Altersjahr, welche in den Lohnklassen 1 – 12 besoldet sind, richtet sich die Übernahme nach folgendem Raster:

	LK 1 -7	LK 8 - 12
Rücktrittsalter 60	80%	60%
Rücktrittsalter 61	85%	65%
Rücktrittsalter 62	90%	70%
Rücktrittsalter 63	95%	75%
Rücktrittsalter 64	100%	80%

– **§ 69 Abs. 5 PST:**

⁵Angestellte mit dauernd unregelmässiger Arbeit erhalten nach dem zurückgelegten 55. Altersjahr ohne Lohnkürzung eine Entlastung von jährlich 6 Ruhetagen, nach dem zurückgelegten 60. Altersjahr eine solche von jährlich 12 Ruhetagen und nach dem zurückgelegten 63. Altersjahr eine solche von jährlich 18 Ruhetagen.

²Der Stadtrat wird ermächtigt, die Kündigungsfristen gemäss § 18 Personalstatut so anzusetzen, dass die Mitarbeitenden noch vor der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen auf eigenen Wunsch nach bisherigem Recht in den Ruhestand treten können.

³Der jährlich wiederkehrende Kredit von 1'000'000 Franken für den Sozialstellenplan der Stadtverwaltung wird mit Wirkung ab 1.1.2014 auf 1'300'000 Franken erhöht und neu als ergänzender Stellenplan bezeichnet.

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Beitragstabelle (Anhang A) der Statuten der Pensionskasse Winterthur vom 23. Februar 1998 aufgehoben. Im Übrigen gelten die Übergangsbestimmungen zur Stiftungsurkunde.

²Der Stadtratsbeschluss vom 24. November 2004 betreffend Beträge und Kennziffern mit seitherigen Änderungen einschliesslich der Reduktion des Umwandlungssatzes gemäss obigem Art. 16 Abs. 1 wird auf den Zeitpunkt aufgehoben, in welchem die entsprechenden Regelungen des Stiftungsrates in Kraft treten.

³Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 11. September 1995 betreffend hälftige Übernahme des Überbrückungszuschusses der Pensionskasse wird aufgehoben.

Art. 19 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Anhänge

A Spargutschriften und Beiträge
B Erhöhung der Sparguthaben per 1.1.2014

Winterthur, 25. Februar 2013

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident: Josef Lisibach

Der Ratsschreiber: Marc Bernhard

Anhang A

Spargutschriften und Beiträge

Die Spargutschriften und Beiträge werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet:

Alter	Spargut- schrift %	Personalbeitrag			Beitrag der Stadt (inkl. Risiko) %
		Sparbeitrag %	Risikobeitrag %	Total %	
bis 24	0.00	0.00	1.00	1.00	1.50
25	11.00	5.80	1.20	7.00	7.00
26	11.60	6.00	1.20	7.20	7.40
27	12.20	6.20	1.20	7.40	7.80
28	12.80	6.40	1.20	7.60	8.20
29	13.40	6.60	1.20	7.80	8.60
30	14.00	6.80	1.20	8.00	9.00
31	14.60	7.00	1.20	8.20	9.40
32	15.20	7.20	1.20	8.40	9.80
33	15.80	7.40	1.20	8.60	10.20
34	16.40	7.60	1.20	8.80	10.60
35	17.00	7.80	1.20	9.00	11.00
36	17.60	8.00	1.20	9.20	11.40
37	18.20	8.20	1.20	9.40	11.80
38	18.80	8.40	1.20	9.60	12.20
39	19.40	8.60	1.20	9.80	12.60
40	20.00	8.80	1.20	10.00	13.00
41	20.60	8.80	1.20	10.00	13.60
42	21.20	8.80	1.20	10.00	14.20
43	21.80	8.80	1.20	10.00	14.80
44	22.40	8.80	1.20	10.00	15.40
45	23.00	8.80	1.20	10.00	16.00
46	23.60	8.80	1.20	10.00	16.60
47	24.20	8.80	1.20	10.00	17.20
48	24.80	8.80	1.20	10.00	17.80
49	25.40	8.80	1.20	10.00	18.40
50	26.00	8.80	1.20	10.00	19.00
51	26.60	8.80	1.20	10.00	19.60
52	27.20	8.80	1.20	10.00	20.20
53	27.80	8.80	1.20	10.00	20.80
54	28.40	8.80	1.20	10.00	21.40
55	29.00	8.80	1.20	10.00	22.00
56	29.60	8.80	1.20	10.00	22.60
57	30.20	8.80	1.20	10.00	23.20
58	30.80	8.80	1.20	10.00	23.80
59	31.40	8.80	1.20	10.00	24.40
60	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00
61	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00

62	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00
63	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00
64	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00
65	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00

Anhang B
Erhöhung der Sparguthaben per 1.1.2014

Alter	Gutschrift in % Sparguthaben
63 – 65	2.95%
62	3.02%
61	3.14%
60	3.27%
59	3.41%
58	3.56%
57	3.72%
56	3.90%
55	4.08%
54	4.25%
53	4.00%
52	3.75%
51	3.50%
50	3.25%
49	3.00%
48	2.75%
47	2.50%
46	2.25%
45	2.00%
44	1.75%
43	1.50%
42	1.25%
41	1.00%
40	0.75%
39	0.50%
38	0.25%

Stiftungsurkunde der Pensionskasse der Stadt Winterthur

vom 25. Februar 2013

Stiftungsurkunde der Pensionskasse der Stadt Winterthur

Gestützt auf § 72bis Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt der Grosse Gemeinderat die nachstehende Stiftungsurkunde:

Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Pensionskasse der Stadt Winterthur» wird eine öffentlich-rechtliche Stiftung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 BVG errichtet. Die Stiftung hat ihren Sitz in Winterthur.

Art. 2 Zweck

¹Die Stiftung entsteht durch die Umwandlung der Pensionskasse der Stadt Winterthur von einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts in eine öffentlich-rechtliche Stiftung.

²Die Stiftung führt im Rahmen des Bundesrechts die berufliche Vorsorge für die Behördenmitglieder und das Personal der Stadt Winterthur sowie der weiteren der Stiftung angeschlossenen Institutionen durch.

³Die Leistungen entsprechen mindestens denjenigen gemäss BVG und den weiteren zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts.

⁴Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selber Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 3 Regelung der Finanzierung, der Leistungen und der Organisation

¹Das Finanzierungssystem sowie die Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden werden durch den Grossen Gemeinderat der Stadt Winterthur geregelt. Dieser kann den Stiftungsrat zu ergänzenden Regelungen und Festlegungen ermächtigen.

²Der Stiftungsrat unterbreitet dem Grossen Gemeinderat einen oder mehrere Vorsorgepläne als Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der Beiträge. Einem der Vorsorgepläne soll als rechnerisches Leistungsziel eine Altersrente von 60% des letzten versicherten Lohns im technischen Rücktrittsalter zugrunde liegen. Wird dieses Leistungsziel gemäss den massgebenden Modellannahmen von einer Mehrheit der Versicherten unter- oder überschritten, informiert der Stiftungsrat den Grossen Gemeinderat oder beantragt eine Anpassung der Beiträge.

³Der Stiftungsrat erlässt Reglemente über die Organisation, die Verwaltung, die Kontrolle sowie über die Durchführung des Stiftungszweckes, insbesondere über Art und Umfang der Vorsorgeleistungen auf Grundlage der vom Grossen Gemeinderat getroffenen Regelungen. Die Reglemente können unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.

Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

⁴Der Stiftungsrat kann mit einzelnen angeschlossenen Institutionen abweichende Beitrags- und Leistungspläne vereinbaren.

Art. 4 Anschluss von Institutionen

¹Die Stiftung kann durch vertragliche Vereinbarung anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Institutionen den Anschluss an sie gestatten, sofern die betreffende Institution

a. eine Aufgabe im Interesse der Gemeinde erfüllt und durch Behörden des Staates oder der Stadt beaufsichtigt wird, oder

b. eine auf dem Gebiete der Stadt Winterthur bestehende staatlich anerkannte Kirchgemeinde ist.

Anschlussvereinbarungen sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

²Der Stiftungsrat kann mit Zweidrittelmehrheit in begründeten Fällen Institutionen aufnehmen, welche die Kriterien von Abs. 1 nicht erfüllen.

³Institutionen, die auf eine Ausgliederung aus der Stadtverwaltung zurückgehen, haben grundsätzlich einen Anspruch auf den Anschluss an die Stiftung.

⁴Die Rechte und Pflichten von angeschlossenen Institutionen sind in den Anschlussverträgen geregelt.

Art. 5 Vermögen

¹Die Stiftung tritt in die Aktiven und Passiven der Pensionskasse der Stadt Winterthur ein, welche gestützt auf die Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur als unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigenem Sondervermögen und eigener Rechnung geführt wurde. Sie tritt gegenüber der Stadt Winterthur, den weiteren angeschlossenen Unternehmen, den Destinatären und jeglichen Drittparteien integral in die vorsorgerechtlichen Rechte und Pflichten der Pensionskasse der Stadt Winterthur ein.

²Das Stiftungsvermögen wird im Weiteren geäußert durch reglementarische Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch die Vermögenserträge.

³Das Stiftungsvermögen darf nur für Vorsorgezwecke verwendet werden (Leistungen im Versicherungsfall und bei Austritt). Ausgeschlossen sind Leistungen, zu denen der Arbeitgeber verpflichtet ist, wie zum Beispiel AHV-Beiträge und Arbeitgeberleistungen bei unverschuldeter Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

⁴Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

⁵Die Reglemente können vorsehen, dass Beiträge der Arbeitgeber aus vorgängig von diesen gebildeten Beitragsreserven erbracht werden können.

Art. 6 Stiftungsrat

¹Oberstes Organ der Stiftung im Sinne von Art. 51a BVG ist der Stiftungsrat.

²Der Stiftungsrat besteht aus 8–12 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von den Versicherten und den Arbeitgebern bezeichnet werden. Arbeitgeber und Versicherte können auch aussenstehende Personen wählen. Der Stiftungsrat regelt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung, das Wahlverfahren sowie die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung. Er erlässt ein Anforderungsprofil für die Mitglieder des Stiftungsrats.

³Der Stiftungsrat kann reglementarisch vorsehen, dass Ausschüsse oder Kommissionen eingesetzt werden, und diese mit der Vorbereitung oder dem Vollzug seiner Beschlüsse beauftragen.

⁴Die Amtsdauer des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Der Stiftungsrat regelt die Ersatzwahl für den Fall, dass Mitglieder während der Amtsdauer ausscheiden oder ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können.

⁵Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet die Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und ordnet die Zeichnungsbezeichnung.

⁶Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Bundesrecht, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, der vom Grossen Gemeinderat erlassenen Pensionskassenverordnung und der Reglemente sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörden.

Art. 7 Kontrolle

¹Der Stiftungsrat setzt eine Revisionsstelle gemäss Art. 52a – 52c BVG ein.

²Der Stiftungsrat bestimmt einen Experten oder eine Expertin für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e BVG.

Art. 8 Änderung der Stiftungsurkunde

Die Stiftungsurkunde kann durch den Grossen Gemeinderat auf Antrag des Stadtrates und nach Anhören des Stiftungsrates mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde geändert werden.

Art. 9 Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

¹Im Fall der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatäre zu verwenden. Ein Überschuss ist im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

²Die Reglemente ordnen im Rahmen des Bundesrechts den Austritt von angeschlossenen Unternehmen und andere Fälle der Teilliquidation.

³Eine Verwendung von Stiftungsmitteln für andere als berufliche Vorsorgezwecke ist ausgeschlossen.

Art. 10 Handelsregister

Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 11 Wahl, Konstituierung und Amtsdauer des ersten Stiftungsrates

¹Der Stadtrat regelt und organisiert im Verlauf des Jahres 2013 die Wahl des ersten Stiftungsrates. Die Wahl richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- a) Der Stiftungsrat umfasst 10 Mitglieder.
- b) Der Stadtrat und die aktiven versicherten Personen wählen je 5 Mitglieder. Es können auch aussenstehende Personen gewählt werden.
- c) Es werden keine Ersatzmitglieder gewählt.
- d) Das Wahlverfahren und die Wahlvoraussetzungen richten sich sinngemäss nach Art. 34 der Statuten vom 23. Februar 1998.

²Der neu gewählte Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er beschliesst die erforderlichen Bestimmungen über Organisation und Verfahren der Stiftung.

³Die Amtsdauer des neu gewählten Stiftungsrats endet am 31. Dezember 2018. Der Stiftungsrat kann während dieser Amtsdauer die Mitgliederzahl des Stiftungsrats erhöhen und entsprechende Nachwahlen anordnen. Auf die Wahl und Amtsdauer bei solchen Nachwahlen ist die Regelung des Stiftungsrates zu den Ersatzwahlen (Art. 6 Abs. 4) anwendbar.

Art. 12 Inkrafttreten, Konstituierung der Stiftung, Übergangsregelung

¹Der Stadtrat bestimmt die Inkraftsetzung.

²Die Stiftung ist ab 1. Januar 2014 Trägerin der entsprechenden Rechte und Pflichten der Pensionskasse der Stadt Winterthur bzw. der Stadt Winterthur.

³Der Stiftungsrat übernimmt alle Befugnisse und Kompetenzen des Stadtrates, welche diesem gemäss den Statuten der Pensionskasse vom 23. Februar 1998 zukommen, wobei der Stadtrat aber auf Antrag des gemäss Art. 11 gewählten Stiftungsrates noch über die Abnahme der Jahresrechnung 2013 entscheidet.

⁴Die Beiträge und Leistungen entsprechen denjenigen gemäss den Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 mit bisherigen Änderungen sowie den darauf gestützten Beschlüssen des Stadtrates, bis sie vom Grossen Gemeinderat und vom Stiftungsrat neu geregelt sind. Die laufenden Renten bleiben im Rahmen des Bundesrechts gewährleistet.

⁵Die übrigen bisherigen Reglemente der Pensionskasse der Stadt Winterthur, insbesondere das Anlagereglement vom 11. März 1998 und die Richtlinien für die Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven vom 4. Juni 2007 bleiben in Kraft, bis sie durch entsprechende Erlasse der Stiftung abgelöst werden.

⁶Die Amtsdauer der im Jahr 2010 gewählten Verwaltungskommission endet am 31. Dezember 2013. Die bisherige Anlagekommission bleibt im Amt, bis der neu gewählte Stiftungsrat eine neue Anlagekommission gewählt hat.

⁷Die bisherigen Anschlussverträge mit den angeschlossenen Unternehmen gelten vorbehältlich ihrer Kündigung durch eine Vertragspartei weiter, bis sie durch Verträge mit der Stiftung ersetzt sind.

Winterthur, 25. Februar 2013

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident: Josef Lisibach

Der Ratsschreiber: Marc Bernhard